

## **Rechtsanwaltsgebühren**

### **Allgemeines**

Die Gebühren für anwaltliche Dienstleistungen richten sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In Fällen, in denen die Wertung des Gesetzgebers für die Umstände des konkreten Sachverhalts nicht passend ist, schlagen wir Ihnen statt Abrechnung nach dem RVG eine Honorarvereinbarung (z.B. Stundenabrechnung, Pauschalgebühr, etc.) vor.

### **Kostensicherheit vor Mandatsübernahme**

Wir sind der Ansicht, dass Sie vor der Übertragung des Mandats einen Überblick über die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten benötigen. Sprechen Sie mit uns, wir erörtern mit Ihnen die voraussichtliche Höhe der Kosten und wägen mit Ihnen im Falle einer streitigen Auseinandersetzung das Prozessrisiko ab, damit Sie einen Streitfall auch wirtschaftlich kalkulieren können.

### **Erstberatung**

Eine Erstberatung kostet für Verbraucher nicht mehr als 190,- € zzgl. Mehrwertsteuer. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir für den auch mit einer Erstberatung schon verbundenen Grundaufwand eine Mindestgebühr von 100,- € zzgl. Mehrwertsteuer erheben müssen.

### **Rechtsschutzversicherung**

Je nach Art und Umfang des durch Sie abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrags sind weite Teile der anfallenden Gebühren und Kosten abgedeckt. Bitte beachten Sie aber, dass unser Ansprechpartner für alle Gebührenfragen stets Sie als unser Mandant sind.

Ganz gleich, bei welcher Gesellschaft Sie rechtsschutzversichert sind, steht Ihnen das Recht der freien Anwaltswahl zu. Wenn einzelne Gesellschaften Ihnen eigene Vertragsanwälte vorschlagen, so stellen diese Vorschläge eine bloße Empfehlung dar.

Unsere Kanzlei arbeitet mit allen Rechtsschutzversicherungen vertrauensvoll zusammen. Deckungsanfragen und Kostenübernahmefragen können so schnell und unproblematisch geklärt werden. Obwohl die Deckungsanfrage grundsätzlich ihrerseits Rechtsanwaltsgebühren auslöst, übernehmen wir diese im Normalfall ohne gesonderte Berechnung. Eine solche bleibt aber vorbehalten, falls schon für die Deckungszusage aufwändiger Schriftverkehr geführt werden muss.

Weitere Informationen zum Thema Rechtsschutzversicherung finden Sie auf unserem **Merkblatt Rechtsschutzversicherung**.

**Kostenersatz durch die Gegenseite**

Oft ist die Gegenseite verpflichtet, Ihnen die Kosten anwaltlicher Vertretung zu ersetzen. Wer z.B. mit einer von ihm geschuldeten Leistung im Verzug ist, muss seinem Gläubiger die gesetzlichen Anwaltsgebühren als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung ersetzen. Auch bei Schadenersatzansprüchen, beispielsweise nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall, müssen der Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung die gesetzlichen Anwaltsgebühren erstatten. Von diesen Grundsätzen gibt es aber auch Ausnahmen. Ihre Anwaltskosten vor dem Arbeitsgericht erster Instanz müssen Sie zum Beispiel auch dann tragen, wenn Sie den Prozess gewinnen; das Gesetz hat dies so festgelegt.

**Prozessfinanzierung:**

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten mit höheren Streitwerten im Klageverfahren über einen sog. Prozessfinanzierer finanzieren zu lassen, der dafür im Falle des Obsiegens einen Teil der erstrittenen Summe erhält. Falls Sie möchten, dass wir die Möglichkeit einer solchen Finanzierung prüfen, sprechen Sie uns gerne an.